

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2010

29. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum Integrationsrat am 7. Februar 2010

hier: Wahlbekanntmachung

1. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum Integrationsrat am 7. Februar 2010

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Februar 2010 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein statt.
Die Wahl dauert von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Die Stadt Emmerich am Rhein bildet **einen** Wahlbezirk, der in **zwei** Stimmbezirke eingeteilt wurde:

- 000.1 St.-Martinus-Stift, Martinusstraße 5, 46446 Emmerich am Rhein
- 000.2 PAN Kunstforum Niederrhein, Agnetenstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 9. Januar bis 17. Januar 2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag im

Rathaus, Geistmarkt 1, 16:00 Uhr, Zimmer 114

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl zum Integrationsrat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist gelb mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46446 Emmerich am Rhein, den 27.1.2010

Der Bürgermeister

Johannes Diks